

Merkblatt: Contact-Tracing in obligatorischen Schulen und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

(basierend auf einer Vorlage der Bildungsdirektion Kanton ZH, adaptiert auf den Kanton Schwyz)

1. Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule / Ihrer Einrichtung zeigt Symptome einer akuten Atemwegserkrankung

Allgemein gilt, Kinder und Jugendliche sowie Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen mit:

Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns

bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich bei ihrem Hausarzt auf Covid-19 testen.

Zeigen sich bei **einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter** in der Schule die obengenannten Symptome, muss sie sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern vermeiden, begibt sich umgehend nach Hause und lässt sich testen. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Zeigen sich bei **einem Kind oder einer/einem Jugendlichen** in der Schule die oben genannten Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einem separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person unter Einhaltung von 2 Metern Abstand) und die Eltern müssen informiert werden. Das Kind oder der/die Jugendliche soll so rasch als möglich von einem Elternteil abgeholt, nach Hause gebracht (unter Vermeidung des ÖV) sowie vom Kinder- oder Hausarzt getestet werden. Sie oder er bleibt mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann sie oder er 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren.

Hinweis: Ein einfacher Schnupfen ist noch nicht als akuter Atemwegsinfekt zu werten. Entscheidend ist, ob sich die Symptome in den vorangegangenen Tagen verstärkt haben.

2. Ein Kind oder eine erwachsene Person Ihrer Schule / Ihrer Einrichtung ist positiv auf Covid-19 getestet

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine erwachsene Person einer Schule positiv getestet worden ist, nimmt der Kantonsärztliche Dienst mit der Schulleitung Kontakt auf und informiert sie über die notwendigen und verbindlichen Quarantänemassnahmen. Das Vorgehen unterscheidet sich je nachdem ob eine erwachsene Person, eines oder mehrere Kinder/Jugendliche erkrankt sind.

Eine erwachsene Person ist an Covid-19 erkrankt

Die entscheidenden Fragestellungen werden sein:

- Ist in den 48 Stunden vor Symptombausbruch der Abstand von 2 Metern zu anderen Erwachsenen und zu Kindern immer eingehalten worden?
- Mit wem hat ein enger Kontakt (unter 2 Meter, über 15 Minuten) ohne Tragen einer Hygienemaske oder ohne andere Schutzvorrichtung stattgefunden?

Wird eine erwachsene Person (Mitglied des Lehrkörpers, des administrativen oder des technischen Personals) positiv getestet, werden alle – **Erwachsene und Kinder** –, die engen Kontakt zu ihr hatten, unter Quarantäne gestellt. Dazu gehören auch die unterrichteten Klassen. Ausnahme: Lehr/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen und die zuständige Schulärztin / den zuständigen Schularzt (sofern vorhanden).

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r ist an Covid-19 erkrankt

Fällt der Test eines Kindes oder einer/s Jugendlichen positiv aus, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen (Erwachsene und Kinder) unter Quarantäne gestellt. Die anderen Schülerinnen und Schüler der Gruppe/Klasse oder die Lehr-/Betreuungsperson werden NICHT unter Quarantäne gestellt. Es sind keine weiteren Massnahmen an der Schule zu treffen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen und die zuständige Schulärztin / den zuständigen Schularzt (sofern vorhanden).

Mehrere Kinder/Jugendliche sind an Covid-19 erkrankt

Werden 2 oder mehr Kinder/Jugendliche in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, wird auch die Gruppe/Klasse inklusive Betreuungsperson/Lehrperson unter Quarantäne gestellt. Ausnahme: die Lehr-/ Betreuungsperson hatte keinen engen Kontakt unter 2 Metern und über 15 Minuten oder hat Hygienemaske getragen. Die Schule informiert die Eltern aller betroffenen Klassen und die zuständige Schulärztin / den zuständigen Schularzt (sofern vorhanden).

Eine Person im Haushalt einer Lehrperson/Betreuungsperson oder eines Schülers / einer Schülerin ist an Covid-19 erkrankt

Erkrankt eine Person an Covid-19, die im selben Haushalt lebt wie eine Lehr- oder Betreuungsperson, eine Schülerin, ein Schüler, begeben sich alle im Haushalt lebenden Personen in Quarantäne. Weitere Personen aus der Schule müssen nicht in Quarantäne. Es sind keine weiteren Massnahmen und keine Elterninformationen notwendig.

3. Kontaktadressen für obligatorische Schulen

Schulen wenden sich mit Fragen an ihre Schulärztin / ihren Schularzt. Sie kontaktieren diese/n insbesondere auch dann, wenn sie von einem bestätigten Covid-19-Fall in der Schule Kenntnis haben, aber noch nicht kontaktiert worden sind.

Sollte die Schulärztin / der Schularzt nicht erreichbar sein, gilt folgende Kontaktadresse:

Kantonsärztlicher Dienst
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Telefon Dr. med. Claudio Letta: 041 819 16 07
Telefon Dr. med. Arthur Vogt: 041 819 16 95
Telefon Sekretariat: 041 819 16 15
E-Mail: kad.sz@hin.ch